

6/SN-321/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-823/2/90Auskünfte: **Dr. Giantschnig**

Betreff: Entwurf eines Fortpflanzungshilfegesetzes
 sowie über Änderungen des ABGB und des
 Ehegesetzes;
 Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 – 536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich
 an die Behörde richten und die
 Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates	
Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>51</u>	GE/9/90
Datum: 27. SEP. 1990	
28. Sep. 1990 <i>Kai</i>	
Verteilt <u>25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes</u>	
1017 <u>W I E N</u>	

h. Bauer

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes
 der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
 die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen sowie über Änderun-
 gen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes,
 übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 20. September 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

Fr. und M. Bauer

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-823/2/90Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Betreff: Entwurf eines Fortpflanzungshilfegesetzes
sowie über Änderungen des ABGB und des
Ehegesetzes;
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 – 536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstr. 7

1016 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 10. Juli 1990, Zl. 3.509/363-I 1/90, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Zu Art. I § 15:

Der Begriff "Geburtstag" sollte besser durch den Begriff "Geburtsdatum" ersetzt werden und die Bezeichnung "Staatsangehörigkeit" im Sinne der Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 abgeändert werden.

Zu Art. I § 21 Abs. 2:

Diese Bestimmung müßte für Eheschließungen weiter gefaßt werden. Obwohl nach dem Entwurf zwischen dem Samenspender und dem dadurch gezeugten Kind keine familien- oder erbrechtlichen Beziehungen entstehen, würde im Falle der Eheschließung eines durch Insemination gezeugten und eines weiteren (ehelichen oder unehelichen) Kindes des Samenspenders das Eheverbot der Blutsverwandtschaft bestehen.

- 2 -

Die mit der Fortpflanzungshilfe betraute Krankenanstalt oder der Landeshauptmann müßten daher verpflichtet werden, dem Geburtsstandesamt des Kindes die Tatsache der Fortpflanzungshilfe bekanntzugeben. Durch personenstandsgesetzliche Änderung müßte dann garantiert werden, daß in der für die Eheschließung erforderlichen Abschrift aus dem Geburtenbuch des Kindes der biologische Vater (Samenspender) hervorgeht, um ein eventuelles Eheverbot der Blutsverwandtschaft prüfen zu können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 20. September 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Brandstetter